



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

An die Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Abgeordnete Petra Merkel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An das
Sekretariat des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An das
Sekretariat des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nachrichtlich:

An das
Bundesministerium der Finanzen
z. Hd. Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Steffen Kampeter
11016 Berlin

Deutsche Bundesbank
z. Hd. Herrn Lipp
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99 721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Bonn, den
22.10.2012 / br
Durchwahl
-1350
Unser Zeichen
III 5 – 2011 – 5085

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

5114

17. Wahlperiode

**Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO
über die Prüfung der Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung der Goldbestände
der Bundesrepublik Deutschland**

Anlage: Bericht 160-fach für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte in seiner Sitzung am 9. Mai 2012 einvernehmlich einen Bericht des Bundesrechnungshofes über die Erkenntnisse aus o. a. Prüfung erbeten. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 hatten wir Ihnen die Übersendung des Berichts angekündigt und Sie gebeten, einen Geheimhaltungsbeschluss nach § 2a GSO-BT herbeizuführen, da der Bericht Geschäftsdaten der Deutschen Bundesbank (Bundesbank) sowie von ausländischen Notenbanken enthält, bei denen Teile der Goldreserven gelagert sind. Die Bundesbank hat darauf hingewiesen, dass diese Geschäftsdaten aufgrund von Vereinbarungen mit den ausländischen Verwahrstellen vertraulich zu behandeln sind.

Mit Schreiben vom 18. Oktober teilen Sie uns mit, dass die Obleute des Haushaltsausschusses eine solche Vorgehensweise angesichts des großen öffentlichen Interesses an dem Thema für nicht opportun halten. Sie haben sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass wir einen um die vertraulichen Angaben gekürzten beziehungsweise mit den von der Bundesbank für erforderlich gehaltenen Schwärzungen versehenen Bericht vorlegen. Dieser Bitte möchte der Bundesrechnungshof mit dem anliegenden Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO nachkommen.

Die Schwärzungen im Bericht beziehen sich insbesondere auf Vereinbarungen der Bundesbank mit ausländischen Notenbanken, den Umfang der bei diesen Notenbanken gelagerten Goldbestände sowie auf entsprechende Prüfungsergebnisse der Internen Revision der Bundesbank. Die Bundesbank hat darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Textstellen um besonders vertrauliche Informationen ihrer Partnernotenbanken handele. Wir bedauern es außerordentlich, Ihnen einen mit Schwärzungen versehenen Bericht vorlegen zu müssen, da dies die Aussagekraft unseres Berichts erheblich mindert. Die Argumentationslinie, die letztendlich unsere Empfehlungen untermauert, ist daher in Teilen nur schwer nachzuvollziehen. Wir sind jedoch gerne bereit, die im Bericht geschwärzten Sachverhalte und Bewertungen in der Sitzung des Haushaltsausschusses vorzutragen und mit den Mitgliedern des Ausschusses zu erörtern.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass in der Zeit zwischen der ersten Übersendung unseres Berichtsentwurfs an die Bundesbank mit der Bitte um Stellungnahme am 29. Mai 2012 und dem heutigen Datum uns von der Bundesbank drei Stellungnahmen übermittelt

wurden, die in den Bericht einzuarbeiten waren. Ursache hierfür waren ergänzende Dokumente, die uns im Rahmen des Prüfungsverfahrens nicht vorgelegen hatten, neue Vereinbarungen zwischen der Bundesbank und einer ausländischen Notenbank sowie ein Vorstandsbeschluss vom September 2012. Die Berichtsentwürfe wurden sukzessive um diese bedeutenden Neuerungen zum Sachverhalt ergänzt.

Die finale Fassung des Berichtes haben wir am 1. Oktober 2012 an den Vorstand der Bundesbank übersandt, der hierzu mit Schreiben vom 9. Oktober abschließend Stellung nahm. Darin weist die Bundesbank darauf hin, dass sie weiterhin eine Stichprobeninventur nach § 241 HGB nicht für notwendig halte. Dies sei nach ihrer Auffassung rechtlich nicht notwendig und bei den ausländischen Lagerstellen auch nicht möglich. Diese Auffassung würde auch vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), der berufsständischen Vereinigung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ausdrücklich bestätigt.

Der Bundesrechnungshof kann sich dieser Auffassung der Bundesbank nicht anschließen. Er weist darauf hin, dass ihre von ausländischen Notenbanken verwahrten Goldbestände noch nie von der Bundesbank selbst oder durch andere unabhängige Prüfer körperlich aufgenommen und auf Echtheit und Gewicht geprüft wurden. Sie verlässt sich hierbei lediglich auf schriftliche Bestätigungen der Verwahrstellen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der von der Bundesbank in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2012 herangezogene § 241 Abs. 2 HBG lediglich eine Inventurvereinfachung hinsichtlich des Aufnahmezeitpunkts zulässt, nicht aber den Verzicht auf eine körperliche Bestandsaufnahme rechtfertigt.

Auch die Stellungnahme des IDW lässt nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass eine körperliche Bestandsaufnahme im konkreten Fall entbehrlich sei. Vielmehr führt das IDW zutreffend an, dass im Falle einer Drittverwahrung von Vermögensgegenständen ergänzend zu den Bestandsbestätigungen des Verwahrers gegebenenfalls zusätzliche geeignete Prüfungsnachweise einzuholen seien.

Im Gegensatz zu den von ausländischen Notenbanken verwahrten Goldbeständen hat die Bundesbank sämtliche im eigenen Hause gelagerten Goldbestände mindestens einmal stückzahlmäßig aufgenommen und gewogen. Auch hat sie zugesagt, dass ihre Interne Revision den

heimischen Goldbestand auch künftig in Stichproben prüfen wird, um den handelsrechtlichen Vorschriften über die Inventur zu genügen.

Angesichts des hohen Werts der bei ausländischen Notenbanken gelagerten Goldbestände und der Tatsache, dass diese noch nie aufgenommen wurden, hält es der Bundesrechnungshof daher handelsrechtlich für erforderlich, auch die bei ausländischen Notenbanken verwahrten Goldbestände in regelmäßigen Zeitabständen mittels geeigneter Stichprobenverfahren körperlich aufzunehmen.

Entsprechend dem Wunsch der Bundesbank haben wir diesem Schreiben neben unserem Bericht auch die Stellungnahmen der Bundesbank vom 5. September 2012 und vom 9. Oktober 2012 sowie die Stellungnahme des IDW vom 21. Juni 2012 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Engels

Aprill

Schreiner



Beglaubigt

Braun
Tarifbeschäftigte



Der Bericht enthält vertrauliche Geschäftsdaten
der Deutschen Bundesbank

Bericht

an den Haushaltsausschuss des
Deutschen Bundestages

nach

§ 88 Abs. 2 BHO

über Erkenntnisse aus der Prüfung
der Nachweisführung, Bilanzierung
und Bewertung der Goldbestände
der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis	Seite
0 Zusammenfassung	3
1 Anlass des Berichts	5
2 Regelungen für die Erfassung, Bilanzierung und Bewertung der Goldbestände	5
3 Lagerung und Inventur der Goldbestände durch die Bundesbank	6
3.1 Eigenverwahrung in Deutschland	7
3.2 Fremdverwahrung bei Lagerstellen im Ausland	9
3.2.1 Federal Reserve Bank, New York	9
3.2.2 Banque de France, Paris	12
3.2.3 Bank of England, London	14
3.3 Körperliche Bestandsaufnahmen	16
3.3.1 Rechtliche Regelungen	16
3.3.2 Auffassung des Bundesrechnungshofes	18
3.3.3 Auffassung der Bundesbank	19
3.3.4 Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes	19
3.3.5 Ausblick	20
4 Notwendigkeit eines Lagerstellenkonzeptes	21

0 Zusammenfassung

Die Deutsche Bundesbank (Bundesbank) verwahrt die physischen Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland von rd. 3.396 t im Wert von 132,9 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2011) in eigenen Tresoren in Frankfurt am Main sowie an drei Lagerstellen im Ausland. Dies sind die Federal Reserve Bank, New York, die Banque de France, Paris, sowie die Bank of England, London. Der Bundesrechnungshof hat die Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung der in der Bilanz der Bundesbank ausgewiesenen Goldbestände geprüft. Dabei ergaben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen für die Bundesbank:

- 0.1 Sämtliche in Frankfurt gelagerten Goldbarren hat die Bundesbank stückzahlmäßig aufgenommen und gewogen. Derzeit wird in einer Stichprobe auch der Feingehalt des Goldes analysiert. Die Bundesbank hat zugesagt, dass die interne Revision auch künftig den Bestand in Form von Stichproben aufnehmen wird (Tz. 3.1).

- 0.2 Bei den ausländischen Lagerstellen sind nach den Geschäfts- und Vertragsbedingungen keine Revisionsrechte der Bundesbank vorgesehen. Dementsprechend konnte die Bundesbank die Goldbestände bislang nicht in repräsentativer Form körperlich aufnehmen. [REDACTED]

[REDACTED] Als Bestandsnachweis werden die von den Verwahrstellen ausgehändigten Geschäftsunterlagen herangezogen. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesbank empfohlen, mit den ausländischen Notenbanken ein Recht zur körperlichen Aufnahme der verwahrten Bestände, die in regelmäßigen Zeitabständen mittels geeigneter Stichproben stattfinden sollten, auszuhandeln. Die Bundesbank hat mit der Umsetzung dieser Empfehlung begonnen.

[REDACTED]

[REDACTED] Darüber hinaus hat sie beschlossen, in den drei kommenden Jahren jeweils 50 Tonnen des bei der Federal Reserve Bank liegenden Goldes nach Deutschland zu verbringen, um es hier einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (Tz. 3.2 f.).

- 0.3 Die Bundesbank verfügt nicht über ein dokumentiertes Lagerstellenkonzept, das fundierte Entscheidungen über die Auswahl der Goldlagerstellen und etwaige Bestandsverlagerungen unterstützt. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesbank

empfohlen, ein solches Konzept zu erstellen. Die Bundesbank hat zugesagt, ein entsprechendes Konzept zeitnah zu erarbeiten (Tz. 4).

1 **Anlass des Berichts**

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2011 die Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung der Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland in einer Schwerpunktprüfung untersucht. Die Position „Gold/Goldforderungen“ ist in der Bilanz der Deutschen Bundesbank (Bundesbank) zum 31. Dezember 2011 mit 132,9 Mrd. Euro die zweitgrößte Aktivposition. Ihr liegt eine Bewertung der Goldbestände von rund 3 396 Tonnen zum Marktpreis am Bilanzstichtag mit 39 134 Euro/kg zu Grunde.

Der Bundesrechnungshof teilte seine Feststellungen und Empfehlungen im November 2011 ausschließlich der Bundesbank mit, da die Prüfungsmitteilung auch vertrauliche Geschäftsdaten der Bundesbank sowie ausländischer Notenbanken enthielt. Das Prüfungsverfahren hat er im Februar dieses Jahres abgeschlossen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Bundesrechnungshof einer Berichtsbitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nach. Dieser hat auf seiner Sitzung am 9. Mai 2012 einvernehmlich einen Bericht über die Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes aus der Prüfung der Goldbestände erbeten.

2 **Regelungen für die Erfassung, Bilanzierung und Bewertung der Goldbestände**

Die Rechnungslegung der Bundesbank ist in § 26 Bundesbankgesetz (BBankG) geregelt. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BBankG hat das Rechnungswesen der Bundesbank den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Diese sind zum überwiegenden Teil in den für alle Kaufleute maßgeblichen Vorschriften der §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) kodifiziert. Abweichungen sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BBankG aufgrund der Aufgaben der Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, möglich. Diese Abweichungen sind in den von der Europäischen Zentralbank (EZB) erlassenen Rechnungslegungsgrundsätzen niedergelegt, die die Bundesbank als „Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank“ übernommen hat.¹ Danach hat die Bundesbank das Gold zum Bilanzstichtag mit dem aktuellen Marktpreis zu bewerten, den die EZB einheitlich für alle am Eurosystem teilnehmenden Zentralbanken übermittelt (§ 7 Rechnungslegungsgrundsätze Bun-

¹ Grundsätze zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank in der ab 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, veröffentlicht in der Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 10001/2011 vom 7. Februar 2011.

desbank). Spezialregelungen für die Bestandsaufnahme der Goldbestände sind hierin nicht enthalten, so dass sich die Bundesbank hierbei an den handelsrechtlichen Voraussetzungen messen lassen muss.

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften über das Inventar (§§ 240 f. HGB) sind Vermögensgegenstände für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres vollständig, richtig und genau zu erfassen und zu bewerten. Die Tätigkeit der Aufnahme nach Art und Menge wird als Inventur bezeichnet. Der Nachweis von Vermögensgegenständen durch eine Inventur dient dabei nicht nur bilanziellen Zwecken. Der Inventur kommt auch eine Bestandssicherungs- und Überwachungsfunktion zu; indem etwaige Bestandsdifferenzen regelmäßig aufgedeckt und erforscht werden, entfaltet sie eine wichtige Präventivwirkung.

§ 241 Abs. 1 und 2 HGB lässt unterschiedliche Methoden einer Inventurvereinfachung zu. Danach darf bei der Aufstellung des Inventars der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen (§ 241 Abs. 1 HGB). Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es gemäß § 241 Abs. 2 HGB einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

3 Lagerung und Inventur der Goldbestände durch die Bundesbank

Die Goldreserven sind Teil der offiziellen Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, die von der Bundesbank als nationale Zentralbank im Eurosystem gehalten und verwaltet werden. Diese Aufgabe wird von der Bundesbank gem. Art 130 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) unabhängig ausgeübt. Die Währungsreserven haben eine vertrauens- und stabilitätssichernde Funktion. Die Bundesbank hat den Anspruch sie so zu verwalten, dass sie in einem Krisenfall, z.B. als Sicherheit vor Ort für die Bereitstellung von Fremdwährung durch die ausländische Zentralbank, genutzt werden könnten.

[illegible]

3.1 Eigenverwahrung in Deutschland

Die in Eigenverwahrung der Zentrale befindlichen 82 857 Barren lagern überwiegend in verplombten Containern à 50 Barren, die in vier separat verschlossenen Tresorboxen aufbewahrt werden. Ein Teil der Barren (6 183) lagert in offenen Regalen in einem separaten Tresor (der sogenannten Goldkammer). Der Tresorraußenverschluss steht unter Zweifach-, die Innenverschlüsse und die Goldkammer unter einem Dreifachverschluss nach den für den Kassen- und Tresorverkehr einschlägigen Regelungen der Dienstbestimmungen der Bundesbank.

Die über Jahrzehnte hinweg dem Goldkammerbestand zugeführten Barren wurden beim Zugang von Bankangehörigen jeweils aufgenommen, gewogen und dokumentiert.

Die in den Containern befindlichen Bestände hat die Bundesbank im Rahmen von Repatriierungsaktionen aufgebaut, beginnend mit der Auflösung ehemaliger Goldlagerstellen in der Schweiz (1,5 t) und in Kanada (41 t) im Jahr 1998. Der größte Teil mit insgesamt 74 400 Barren wurde infolge der Einführung einer Verwahrgebühr durch die Bank of England in den Jahren 2000/2001 in die Tresorräume der Zentrale verbracht.

In den darauffolgenden Jahren haben Beschäftigte der Bundesbank die in den Containern gelagerten Barren sukzessive vollständig hinsichtlich ihrer Barren- und Schmelznummern und ihres Gewichts aufgenommen und mit den auf der Lie-

ferliste verzeichneten Daten abgeglichen. Für eine Stichprobe von fünfzehn Containern erfolgte dies im März 2006 unter Beobachtung der Internen Revision. Die Bestandsaufnahme wurde 2007 abgeschlossen.

Die letzte physische Änderung am Bestand erfolgte im Jahr 2006 durch Veräußerung an das Bundesfinanzministerium zur Herstellung der Goldmünzen des Bundes. Seitdem handelt die Bundesbank nicht mehr mit den in Frankfurt verwahrten Beständen. Verkäufe für die Goldmünzenherstellung wickelt sie seit 2007 über London ab.

Die Interne Revision der Bundesbank hat als Vorrevision für den Jahresabschluss 2009 die Verwahrung und Verwaltung der in den Tresoren der Zentrale gelagerten Goldbestände geprüft. Hierzu hat sie sämtliche Container körperlich aufgenommen und deren ordnungsmäßige Verplombung geprüft. Den gesamten Inhalt der Goldkammer sowie die Barren aus einer Stichprobe von fünfzehn Containern hat sie einzeln physisch aufgenommen. Der Inhalt von drei Containern wurde zudem vollständig nachgewogen.

Damit hat die Bundesbank sämtliche in Frankfurt gelagerten Barren mindestens einmal stückzahlmäßig aufgenommen und gewogen. Der Feingehalt des Goldes war demgegenüber bislang nicht Gegenstand der Prüfung. Nachdem seit 2009 die technische Möglichkeit einer Echtheitsprüfung mittels Röntgenfluoreszenz-Spektrometer und Ultraschallprüfeinrichtung besteht, führen derzeit Mitarbeiter des Zentralbereichs Bargeld auf Basis einer Zufallsstichprobe eine Materialprüfung durch. Hierfür wurden 750 Container – knapp die Hälfte des gesamten Containerbestands – zufällig ausgewählt, um deren Inhalt vollständig zu prüfen. Bei Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in der Stichprobe ist beabsichtigt, die Prüfung zu einer Vollprüfung auszuweiten. Der Bestand der Goldkammer soll nach Abschluss der Containerprüfung komplett der Materialanalyse unterzogen werden.

Um den handelsrechtlichen Vorschriften über die Inventur zu genügen, sind nach Auffassung des Bundesrechnungshofes – auch bei zuverlässig funktionierenden aufbau- und ablauforganisatorischen Sicherungsmaßnahmen – in regelmäßigen Zeitabständen weiterhin die Bestände physisch aufzunehmen. Diese Aufnahmen sollten sich auf den gesamten Goldbestand (einschließlich Goldkammer) erstrecken. Unter Wirtschaftlichkeitsaspekten können diese Bestandsaufnahmen auf Stichproben unter Anwendung eines anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens beschränkt werden.

Die Bundesbank hat zugesagt, dass die Interne Revision den Bestand auch künftig in Form von Stichproben prüfen wird.

3.2 **Fremdverwahrung bei Lagerstellen im Ausland**

Die Verwahrung des Goldes bei den Lagerstellen im Ausland richtet sich nach den jeweiligen allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Verwahrer. Die Bundesbank hat diese jeweils durch Abschluss eines Standardverwahrvertrages anerkannt.

Das Eigentum der Bundesbank an den extern verwahrten physischen Goldbeständen ist über Einzelaufstellungen, die sogenannten Barrenlisten, nachgewiesen. Die Bank hat gegenüber dem Verwahrer einen Herausgabeanspruch auf die jeweiligen konkret in der Liste aufgeführten Barren (Stückschuld). Während bei Goldsichtkonten eine Insolvenz der kontoführenden Stelle zu einer schlichten Konkursforderung führt, besteht bei einer Stückschuld im Konkursfall ein Herausgabeanspruch. Deshalb ist es zur Eigentumssicherung von Bedeutung, dass die auf den Barrenlisten als Eigentum der Bundesbank konkret verzeichneten Goldbarren jeweils physisch beim Verwahrer vorhanden sind.

Der jeweilige Gesamtbestand wird jährlich im Rahmen der Abschlusserstellung durch auf Feinunzen lautende Bestandsbestätigungen der Lagerstellen nachgewiesen und mit der Buchhaltung abgeglichen.

Die Bundesbank hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der Integrität der ausländischen Lagerstellen keine Zweifel bestehen. Bei den Partnernotenbanken handele es sich um „Adressen von allerhöchster Reputation und Bonität“. Der Bundesbank seien keine Hinweise bekannt, dass es bei bisherigen Verlagerungen durch andere Notenbanken/Institutionen zu anderen Lagerstellen zu Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten gekommen wäre. Zweifel an der Zuverlässigkeit entbehrten jeder Grundlage und hätten „erhebliche politische Implikationen“ zur Folge.

3.2.1 **Federal Reserve Bank, New York**

Nach den für die Verwahrung seit 1979 maßgeblichen *Terms and Conditions* verwahrt die Federal Reserve Bank (Fed) die Goldbestände der Bundesbank ohne Entgelt. Gleichzeitig gilt eine weitreichende Haftungsfreistellung im Verlustfall. Die Fed hat sich verpflichtet, für die Verwahrung fremden Goldes die gleichen Einrichtungen wie für die Verwahrung eigener Bestände zur Verfügung zu stellen,

übernimmt darüber hinaus aber keinerlei Haftung für Verluste. Die Bundesbank bezieht diesen Haftungsausschluss lediglich auf eventuelle Folgeschäden (z.B. Schadenersatz für Lieferverzug wegen vorübergehender Unzugänglichkeit der Tresor). Der Haftungsausschluss umfasst nach ihrer Auffassung nicht die Pflicht der Fed zur Herausgabe des hinterlegten Goldes. Es sei daher unstreitig, dass die Fed für den Fall, dass ein bestimmter Barren nicht vorhanden sein sollte, Ersatz leiste. Die jährliche auf Feinunzen lautende Bestandsbestätigung stelle eine schriftlich vereinbarte Ausnahme von der generellen Haftungsbeschränkung der Verwahrbedingungen dar.

[REDACTED]

Die Barrenliste aus dem Jahr 1979/1980 liegt in Papierform vor. Laufende Aktualisierungen sind nicht erforderlich, da es sich um einen ruhenden Bestand handelt. Die letzte Veränderung im Jahr 1998 (Zunahme um rund 8 t aufgrund der Auflösung des Goldsichtkontos bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich) wurde durch ein Schreiben der Fed mit einer Aufstellung der einzelnen Barren dokumentiert und als Ergänzung der Barrenliste zu den Akten genommen.

Eine Möglichkeit der Eigentümer, den Bestand ihres Goldes physisch aufzunehmen, ist in den *Terms and Conditions* nicht vorgesehen. Nach Aussage der Fed entspricht es langjähriger Gepflogenheit, den Eigentümern im Interesse eines sicheren Arbeits- und Kontrollprozesses keine Inaugenscheinnahme ihrer Vermögensgegenstände zu gestatten. Sie hat der Bundesbank schriftlich bestätigt, dass diese Konditionen für Goldverwahrung auch für alle andern Institutionen gelten, die Goldbestände bei der Fed lagern.

Auf mehrmalige Nachfragen seitens der Internen Revision der Bundesbank erhielten deren Vertreter die Gelegenheit, im Juni 2007 die Tresoranlagen zu betreten und sich einen Eindruck von den Sicherheitsvorkehrungen zu verschaffen. Die Mitarbeiter erhielten allerdings keinen Zutritt zu den *Compartments* der Bundesbank, sondern lediglich zu einem Vorraum. Eine Bestandsaufnahme des Goldes

war daher nicht möglich.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes genügt das angewandte Verfahren allerdings nicht hinreichend den Anforderungen des § 241 Abs. 1 HGB. Ein Rückschluss auf das vollständige Vorhandensein der in der Liste verzeichneten Barren ist auf Basis dieser äußerst kleinen (0,03 % der Grundgesamtheit) und zudem von der Fed im Vorfeld restringierten Stichprobe nicht möglich. Zur Echtheit des Goldes kann sich die Bundesbank mangels eigener Prüfung nur auf die Qualitätszusage der Fed verlassen, die eine auf Feinunzen lautende Bestandsbestätigung erteilt.

Da die Bundesbank die bei der Fed gelagerten Bestände bisher zu keinem Zeitpunkt repräsentativ körperlich aufnehmen konnte, fußt deren Ausweis in der Bilanz auf den durch die Fed ausgehändigten Geschäftsunterlagen, insbesondere den jährlichen Bestandsbestätigungen. In dem konkreten Fall, in dem Vermögensgegenstände solch hohen Werts über Jahrzehnte hinweg und gänzlich ohne Bestandsaufnahmen durch unabhängige Institutionen von einem Dritten verwahrt werden, ist dies nach Auffassung des Bundesrechnungshofes als nicht als ausreichend anzusehen.

Der Bundesrechnungshof hält ergänzend zu den jährlichen Bestätigungen in regelmäßigen Zeitabständen körperliche Bestandsaufnahmen für erforderlich. Diese sind aufgrund des weitgehenden Haftungsausschlusses auch unter dem Aspekt der Sicherungs- und Präventionsfunktion von Bedeutung. Die Bestände können unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit auch mittels eines geeigneten Stichprobenverfahrens aufgenommen werden. Der Bundesrechnungshof hat angeregt, entsprechende Revisionsrechte mit der Fed auszuhandeln.

3.2.2 Banque de France, Paris

Nach den maßgeblichen allgemeinen Vertragsbedingungen der Banque de France (BdF) verwahrt diese Gold für die Bundesbank kostenfrei. Eine Haftung der BdF für Verluste ist für den Fall höherer Gewalt ausgeschlossen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Eine Barrenliste liegt für die Bestände bei der BdF nur in Papierform vor. Laufen-

der Aktualisierungen der Liste bedarf es nicht. Es handelt sich um einen ruhenden Bestand, über den keine Goldgeschäfte abgewickelt werden.

Revisionsrechte der Hinterleger sind in den Geschäftsbedingungen nicht geregelt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Nach Einschätzung der Internen Revision der Bundesbank sind die baulichen, technischen und ablauforganisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Bestände mit denen bei der Bundesbank vergleichbar.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Bundesrechnungshof hat auch hier die Ansicht vertreten, dass das angewandte Verfahren nicht hinreichend den Anforderungen des § 241 Abs. 1 HGB genügt. Ein Rückschluss auf das vollständige Vorhandensein der in der Liste verzeichneten Barren ist auf Basis dieser Stichprobe nicht möglich. Zu Echtheit und Gewicht des Goldes kann sich die Bundesbank ohne eigene Prüfung nur auf die Qualitätsszusage der BdF verlassen. Aus der Sicht des Bundesrechnungshofes ist es aufgrund der Gesamtumstände – große Vermögenswerte werden über lange Zeiträume von Dritten verwahrt und bleiben bei Revisionen außen vor – notwendig, die Bestände in regelmäßigen Zeitabständen physisch aufzunehmen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, das Recht zur Durchführung regelmäßiger Revisionen bei der BdF auszuhandeln. Bei den Bestandsaufnahmen kann mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit auf eine Stichprobenprüfung zurückgegriffen werden, die allerdings den Anforderungen des § 241 HGB genügen muss.

² Melt-Nummern sind auf Barren in Melt-Form aufgebracht, die durch das Einschmelzen von Münzen gewonnen worden. Die Nummern gelten jeweils für alle Barren eines Melts, vergleichbar einer Chargennummer.

3.2.3 Bank of England, London

Die Bank of England (BoE) verwahrt die Goldbestände unter den Geschäftsbedingungen der (*Revised*) *Terms and Conditions for the Operation of a Gold Set Aside Account* in der Fassung vom 13. Mai 2005. Diese enthalten den Hinweis, dass für die verwahrten Werte kein Versicherungsschutz besteht. Für die Verwahrung muss der Eigentümer eine Gebühr in Höhe von je 0,035 £ pro Barren und Nacht entrichten.

Den Bestand von vormals 1 440 t hat die Bundesbank in den Jahren 2000/2001 zur Einsparung von Lagerkosten erheblich (um 940 t) reduziert. Der Bestand ist mittlerweile durch weitere Verkäufe unter 500 t gesunken. So wickelt die Bundesbank seit 2007 die jährlichen Verkäufe an das Bundesfinanzministerium für die Ausprägung von Goldmünzen über London ab.

Die Barrenliste wird elektronisch geführt. Bei jeder Bestandsveränderung versendet die BoE eine Umsatzliste über die zu- bzw. abgehenden Barren, die dann für die Aktualisierung der Barrenliste herangezogen wird.

Nach den revidierten *Terms and Conditions* akzeptiert die BoE für die Einlagerung nur noch Goldbarren, die dem *London Good Delivery Standard* (LGD-Standard)³ entsprechen. Nicht standardkonforme Barren sind im Londoner Goldhandel nicht bzw. nur mit Abschlägen handelbar. Zum 31. Dezember 2010 traf dies noch auf rund 4 800 der 36 396 Barren der Bundesbank zu. Ab dem 19. Januar 2011 erfolgte daher auf Initiative der BoE eine Umtauschaktion (sogenanntes *Upgrading*), bei der Goldbarren, die nicht dem LGD-Standard entsprechen, ohne Kosten für die Bundesbank durch standardkonforme Barren ersetzt wurden.

Im Zuge dieses *Upgrading* hat die Interne Revision der Bundesbank im Februar 2011 eine komplette Tages-Tranche körperlich aufgenommen. Hierbei hat sie die Barrennummern der 80 abgegebenen und der austauschweise hierfür erhaltenen Barren mit den zugehörigen Listen abgeglichen. Zehn Barren wurden nachgewogen, ein Barren auf seine Echtheit geprüft. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

³ Anforderungen an einen LGD Barren bestehen im Hinblick auf Form und Erscheinungsbild und dessen eindeutige Nummerierung. Die Barren müssen ein Gewicht zwischen 350 und 430 Feinunzen und einen Feingoldgehalt von mindestens 995/1000 aufweisen. Zusätzlich müssen die Stempel eines anerkannten Schmelzers und Prüfers aufgebracht sein. Melt-Barren (vgl. Fußnote 2) entsprechen mangels individueller Barrennummer nicht dem LGD-Standard.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Unterschied zu den externen Lagerstellen in New York und Paris wurden erhebliche Teile der Goldbestände in London in der Vergangenheit jedoch umgeschlagen. Bei der Repatriierungsaktion in den Jahren 2000/2001 wurden rund zwei Drittel des damaligen Goldbestands verlagert, im Zuge des *Upgrading* noch einmal rund dreizehn Prozent der verbliebenen Barren ausgetauscht. Anders als im Fall jahrzehntelang ruhender Bestände ist bei regelmäßigen Umschlägen eine (Teil-)Bestandskontrolle immanent. Dass dabei keine wesentlichen Anomalien aufgedeckt wurden, beeinflusst die Risikoeinschätzung für den bis dato unbewegten Bestand positiv.

Allerdings hat die Bundesbank die umgeschlagenen Barren nicht zufällig ausgewählt, so dass kein statistisch repräsentativer Schluss auf den bislang unbewegten Teil möglich ist. Außerdem unterlag im Zuge des *Upgrading* zwar der zum Tausch anstehende Abgang einer Kontrolle durch den Tauschpartner. Den Zugang hat die Bundesbank ihrerseits jedoch nur zu einem sehr geringen Teil (80 von 4 800 Barren, d. h. 1,7 %) geprüft. Darüber hinaus wird künftig eine natürliche Überwachung des Bestands durch Umschläge voraussichtlich nur noch in geringem Umfang erfolgen. Größere durch Umtausch oder Verlagerungen bedingte Dispositionen sind derzeit nach Kenntnis des Bundesrechnungshofes nicht geplant.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, mit der BoE das Recht auf regelmäßige Revisionen auszuhandeln. Wie bei den anderen externen Lagerstätten auch sollten in regelmäßigen Zeitabständen die Bestände mittels aussagekräftiger Stichproben körperlich aufgenommen werden. In welchen Zeitintervallen und mit welcher Stichprobengröße dies erfolgen muss, wird hier auch von den künftigen Umschlägen abhängen. So könnte sich die Bundesbank die natürliche Fluktuation, z. B. bei Veräußerungen für die Münzprägung, für die Urteilsgewinnung zu Nutze machen, indem sie die abgehenden Barren selbst gezielt auswählt.

3.3 Körperliche Bestandsaufnahmen

3.3.1 Rechtliche Regelungen

Im Falle von Sachgegenständen – wie z.B. physischem Gold – gilt das Verfahren der **körperlichen Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag** als Regelfall für die Inventur.⁴ Dabei ist allerdings nicht zwingend eine Vollaufnahme erforderlich. Zur Vereinfachung kann der Bestand auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf **Stichprobenbasis** ermittelt werden (§ 241 Abs. 1 HGB).⁵ Der Anwendungsbereich dieser Vereinfachung ist gesetzlich nicht weiter eingeschränkt. Teile des Schrifttums lehnen eine Stichprobeninventur für sehr wertvolle Gegenstände – wozu Gold zweifelsfrei zählt – kategorisch ab.⁶ Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sind jedoch auch bei wertvollen Gegenständen die Kosten einer jährlichen Vollaufnahme und die Aussagesicherheit im Einzelfall abzuwägen.⁷

Die körperliche Bestandsaufnahme ist jedoch nicht das einzig zulässige Inventurverfahren. Manche Vermögensgegenstände – wie z.B. Forderungen bei Goldleihe, Goldsichtkonten etc. – entziehen sich einer körperlichen Aufnahme und können nur anhand von **Belegen (Saldenbestätigungen)** inventarisiert werden.

Aber auch bei Sachgegenständen kann unter Umständen auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden. So kann eine **buchmäßige Aufnahme** erfolgen, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen bestandsmäßigen Veränderungen unterliegen. Voraussetzung ist, dass ein internes Kontrollsystem zuverlässig gewährleistet, dass sämtliche Veränderungen zeitnah und korrekt erfasst werden.⁸ Ein Abgleich zwischen Buchbeständen und tatsächlich vorhandenen

⁴ Vgl. IDW, Stellungnahme HFA 1/1990, Zur körperlichen Bestandsaufnahme im Rahmen von Inventurverfahren, Abschnitt A.II, in: Die Wirtschaftsprüfung 1990, S. 143-149; Knop, Kommentierung des § 240 HGB, Rn. 5, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Einzelabschluss, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Auflage, Stuttgart 2011.

⁵ Zur Stichprobeninventur vgl. IDW HFA 1/1990, Abschnitt C.IV.

⁶ Vgl. Weiss/Heiden, § 241 HGB, Rn. 4, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Einzelabschluss, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Auflage, Stuttgart 2011.

⁷ Vgl. ebenso IDW, Stellungnahme HFA 1/1981 i.d.F. 1990, Stichprobenverfahren für die Vorratsinventur zum Jahresabschluss, Abschnitt I.5.b), in: Die Wirtschaftsprüfung 1990, S. 649-657.

⁸ Vgl. Knop, § 240 HGB, Rn. 89, a.a.O. Vgl. auch IDW HFA 1/1990, Abschnitt A.II.b, hier für Sachanlagevermögen. Die Bundesbank nimmt für die Goldreserven keine Zuordnung zu den Kategorien Anlage- oder Umlaufvermögen vor. Materiell weist das Gold der Bundesbank, dessen Bestand zum Teil jahrelang unverändert bleibt, gleichwohl den Charakter von Anlagevermögen auf. Ebenso Garhammer, Die Bilanz der Deutschen Bundesbank im Zwielficht der Marktpreisbewertung des Goldes, S. 625, in: Egner/Henselmann/Schmidt (Hrsg.), Steuern und

physischen Beständen sollte nach der im Schrifttum vertretenen Auffassung gleichwohl in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden.⁹

Bei Sachgegenständen, die sich **im Besitz von Dritten** befinden, wird der Bestand im Regelfall durch eine **Bestätigung** des Dritten nachgewiesen.¹⁰ Ob dies ausreichend ist oder weitere Handlungen erforderlich sind, um die Vermögensgegenstände zuverlässig nach Menge und Beschaffenheit aufzunehmen, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände ab. Von Bedeutung ist dabei unter anderem der Wert des Gegenstands: So ist es bei solch wertvollen Vermögensgegenständen wie Gold im Falle der kommerziellen Drittverwahrung durchaus üblich, regelmäßige Bestandsaufnahmen durch unabhängige Prüfer zu beauftragen.¹¹ Neben dem Wert des Gegenstands können auch die Integrität und Unabhängigkeit des Verwahrers sowie eine unabhängige Prüfung der Angemessenheit des internen Kontrollsystems oder der Inventur beim Verwahrer eine Rolle spielen.¹² Im konkreten Fall sind auch die Besonderheiten im Geschäftsumfeld einer Notenbank bei der Gesamtwürdigung angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechend § 241 Abs. 2 HGB sind auch Inventurvereinfachungsmaßnahmen **bezüglich des Aufnahmezeitpunktes** zulässig, sofern durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Solche Verfahren sind die „Permanente Inventur“, die „Einlagerungsinventur“, die „Systemgestützte Werkstattinventur“ sowie die „Warenwirtschaftsgestützte Inventur im Handel“.¹³ Diese Vereinfachungsmaßnahmen be-

Rechnungslegung, Aachen 2009, S. 613 - 638. Weiterhin sprechen das Fehlen einer subjektiven Veräußerungsabsicht wie auch objektiv-sachliche Grenzen der Veräußerungsfähigkeit für eine Einordnung als Anlagevermögen.

⁹ Vgl. Knop, § 240 HGB, Rn. 91, a.a.O. Ein Zeitintervall wird nicht genannt. Bei Sachanlagen werden drei bis fünf Jahren als angemessen angesehen; vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. Buchner, Rechnungslegung und Prüfung der Kapitalgesellschaft, 3. Auflage, Stuttgart 1996, S. 76; IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302), Tz. 27, in: Die Wirtschaftsprüfung 2003, S. 872-875.

¹¹ Beispielsweise beauftragt der Fondsanbieter ETF Securities Limited für Goldbestände, die von namhaften Geschäftsbanken (z.B. HSBC, JP Morgan Chase) verwahrt werden, einen unabhängigen Prüfer mit der Durchführung von jährlich zwei Inspektionen.

¹² Vgl. IDW Prüfungsstandard: Prüfung der Vorratsinventur (IDW PS 301), Tz. 32, in: Die Wirtschaftsprüfung 2003, S. 715-718; IDW PS 302, Tz. 27 f. Die Standards des IDW richten sich zwar an den Jahresabschlussprüfer. Die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter, sich im Rahmen der Abschlusserstellung von Vorhandensein, Vollständigkeit und Beschaffenheit der Vermögensgegenstände zu überzeugen, kann jedoch nicht weniger weit gehen als diejenige des Abschlussprüfers.

¹³ Weis/Heiden, Kommentierung des § 241 HGB, Rn. 38 ff. in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.),

ziehen sich explizit auf den Bilanzstichtag.¹⁴

3.3.2 Auffassung des Bundesrechnungshofes

Vor dem Hintergrund der auch für die Bundesbank geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zur Inventur der Goldbestände vertritt der **Bundesrechnungshof** zusammenfassend folgende Auffassung:

Die Goldbestände sollten in regelmäßigen Zeitabständen mittels geeigneter Stichprobenverfahren körperlich aufgenommen werden. Der Bundesrechnungshof ist zu der Ansicht gelangt, dass dies neben den in eigenen Tresoren gelagerten grundsätzlich auch für die von Dritten verwahrten Goldbestände gelten sollte.

Da die Goldbestände der Bundesbank den Charakter von Anlagevermögen aufweisen und nur geringen bestandsmäßigen Veränderungen unterliegen, ist eine buch- und belegmäßige Aufnahme (sogenannte Buchinventur) grundsätzlich zulässig und eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Allerdings hält es der Bundesrechnungshof auch bei diesem Inventurverfahren für geboten, die Buchbestände und die tatsächlich vorhandenen physischen Bestände in regelmäßigen Abständen durch körperliche Bestandsaufnahmen abzugleichen.

Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist im Hinblick auf die Goldbestände nicht zwingend eine Vollaufnahme erforderlich. Der Bestand kann nach Ansicht des Bundesrechnungshofes auch auf Stichprobenbasis nach anerkannten mathematisch-statistischen Methoden ermittelt werden.

Befinden sich Vermögensgegenstände nicht im eigenen, sondern im Besitz von Dritten (z. B. Fremdverwahrung), ist für die Erstellung des Jahresabschlusses zunächst eine Bestätigung des Dritten einzuholen. Ob dies handelsrechtlich ausreichend ist oder weitere Handlungen erforderlich sind, um die Vermögensgegenstände zuverlässig nach Menge und Beschaffenheit aufzunehmen, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände ab. Von Bedeutung sind dabei unter anderem die Kriterien „Wert des Gegenstands“, „Integrität und Unabhängigkeit des Verwahrers“, „unabhängige Prüfung der Angemessenheit des internen Kontrollsystems“ oder „Inventur beim Verwahrer“. Auch die Besonderheiten im Geschäftsumfeld einer Notenbank sind im konkreten Fall zu berücksichtigen.

Handbuch der Rechnungslegung, Einzelabschluss, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Auflage, Stuttgart 2011

¹⁴ Vgl.: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn: Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB Band 1: § 241Rn. 12 ff.

3.3.3 Auffassung der Bundesbank

Im Gegensatz zum Bundesrechnungshof hat die **Bundesbank** die Auffassung vertreten, dass für die Goldbestände eine ausschließliche belegmäßige Aufnahme unter vollständigem Verzicht auf physische Bestandsaufnahmen ausreichend sei. Diese Auffassung sei auch in allen bisherigen Jahresabschlussprüfungen durch die Erteilung uneingeschränkter Testate bestätigt worden. Ergänzend hat die Bundesbank darauf hingewiesen, dass körperliche Bestandsaufnahmen aufgrund der besonderen Lagerverhältnisse faktisch auch nicht durchführbar seien.¹⁵

Des Weiteren hat die Bundesbank auf § 241 Abs. 2 HGB verwiesen, wonach auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden könne, soweit durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert sei, „dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne körperliche Bestandsaufnahme ... festgestellt werden kann.“

Auch hat sie dargelegt, dass die vom Bundesrechnungshof erhobenen Abläufe zur Verwahrung und Bestandsführung der Goldbestände (Noten-)banküblich seien. Sie stellten keinen Sonderfall für die Verwahrung deutscher Goldreserven dar.

3.3.4 Abschließende Bewertung des Bundesrechnungshofes

Der **Bundesrechnungshof** erkennt nicht, dass Bestandsaufnahmen insbesondere im Fall der offenen Stapelung von Goldbarren durch die Fed einen hohen Aufwand verursachen dürften. Gleichwohl kann die Tatsache, dass ein treuhänderischer Verwahrer die Lagerung so durchführt, dass eine Inventur erschwert wird, nicht von der Notwendigkeit zu deren Durchführung entbinden. Angesichts des hohen Werts der Goldbestände aber auch der Tatsache, dass die bei anderen Notenbanken gelagerten deutschen Goldbestände von der Bundesbank noch nie selbst oder durch andere unabhängige Prüfer aufgenommen wurden, sollten sie in regelmäßigen Zeitabständen mittels geeigneter Stichprobenverfahren körperlich aufgenommen werden.

Auch kann § 241 Abs. 2 HGB nicht wie von der Bundesbank angeführt zur Rechtfertigung des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen herangezogen werden. § 241 Abs. 2 HGB betrifft nicht die Ermittlung des Mengengerüsts sondern

¹⁵ Die Interne Revision der Bundesbank spricht in einem Bericht über die Prüfung der New Yorker Bestände aus dem Jahr 2007 allerdings nicht von einer tatsächlichen Undurchführbarkeit von Bestandsaufnahmen, sondern davon, dass diese „technisch nur mit erheblichem Aufwand möglich“ seien. Bei den beiden anderen Standorten BdF und BoE lässt sich aufgrund der dortigen Lagerverhältnisse eine Undurchführbarkeit von Stichprobeninventuren nicht erkennen.

lässt lediglich Vereinfachungen bezüglich des Aufnahmezeitpunktes zu.

Der Bundesrechnungshof hat der Bundesbank daher empfohlen, in Gesprächen mit Vertretern der Fed Lösungsmöglichkeiten zu erörtern, wie dem berechtigten Anliegen einer repräsentativen Aufnahme der Bestände Rechnung getragen werden kann. Es sollte zumindest versucht werden, ein Recht auf Durchführung von Bestandsaufnahmen zu vereinbaren.

3.3.5 Ausblick

[REDACTED]

Darüber hinaus hat der Vorstand der Bundesbank am 17. September 2012 beschlossen, in den drei kommenden Jahren jeweils 50 Tonnen des bei der Fed in New York liegenden Goldes nach Deutschland zu verbringen, um es hier einer eingehenden Prüfung (Gewicht und Materialbeschaffenheit) zu unterziehen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4 **Notwendigkeit eines Lagerstellenkonzeptes**

Die Verteilung der Goldbestände auf die Lagerorte ist teilweise historisch gewachsen. So ist das im Ausland gelagerte Gold zum Großteil bereits an diesen Standorten ins Eigentum der Bundesbank übergegangen und seither dort verblieben. Dies trifft insbesondere auf die New Yorker Bestände zu. Die Bundesbank hat in der jüngeren Vergangenheit aber durchaus auch umfangreiche Lagerstellenwechsel vorgenommen. Als maßgeblich für Entscheidungen über den Lagerort benennt die Bundesbank die Ziele Sicherheit, Kosteneffizienz und Liquidität.

Aus den Unterlagen der Bundesbank ging jedoch nicht hervor, wie sie diese drei Ziele untereinander gewichtet und die einzelnen Lagerorte im Hinblick auf den Zielerreichungsgrad bewertet. Es mangelt bislang an einer lagerortübergreifenden systematischen Analyse.

Der Bundesrechnungshof hat der Bundesbank empfohlen, ein aktuelles Lagerstellenkonzept zu erstellen und zu dokumentieren. Hierzu sind die maßgeblichen Ziele zu identifizieren und zu gewichten und hinsichtlich ihres Erfüllungsgrades systematisch für alle bestehenden (und gegebenenfalls weitere geeignete) Lagerorte in sämtlichen relevanten Dimensionen zu bewerten. Aufbauend auf einer solchen systematischen Gesamtwürdigung kann eine fundierte Entscheidung über mögliche Goldverlagerungen getroffen werden.

Die Bundesbank legt Wert auf die Feststellung, die Diversifikation der Lagerstellen sei kein Zufall, sondern das Ergebnis einer Reihe von begründeten Einzelentscheidungen in der Vergangenheit. Sie hat die Erstellung eines dokumentierten Lagerstellenkonzepts zugesagt.

E: 2/9.
Verab per Fax
11/5

Carl-Ludwig Thiele
Mitglied des Vorstands

Herrn Präsident
Prof. Dr. Dieter Engels
Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Frankfurt am Main, 5. September 2012

Prüfung der Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung der Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Präsident,

Lieber Herr Prof. Dr. Engels,

mit Schreiben vom 12. Juli 2012 hatten Sie einen überarbeiteten Berichtsentwurf zur o.g. Prüfung zugesandt. Dieser Berichtsentwurf war Grundlage unseres Gesprächs in Ihrem Haus, für das ich mich auf diesem Wege herzlichst bedanke.

Im Rahmen des Gespräches haben wir seitens der Bundesbank Unterlagen zu den Themen „Wiegedifferenzen“ und „Haftungsausschluss“ übergeben. Diese Unterlagen haben wir unserer aktualisierten Stellungnahme nicht beigelegt, da sie als Erläuterung zur Sachverhaltsdarstellung dienen. Aufgenommen haben wir jedoch die – Ihnen ebenfalls ausgehändigte – Stellungnahme des IDW. Das IDW bestätigt die Vorgehensweise der Bundesbank zur Inventarisierung der Goldbestände. Wir bestätigen ferner mit der Stellungnahme, dass der Bundesbank keine Hinweise bekannt sind, dass es bei bisherigen Verlagerungen durch andere Notenbanken/Institutionen zu anderen Lagerstellen zu Schwierigkeiten oder gar Unstimmigkeiten gekommen wäre (s. Textziffer 2).

Wir bitten um Übersendung des von Ihnen überarbeiteten Berichts an den Haushaltsausschuss. In diesem Zusammenhang sollten wir gemeinsam über die weitere prozedurale Vorgehensweise

im Rahmen der Berichterstattung sprechen. Dies betrifft insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu unseren ausländischen Verwahrstellen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Haus selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, reading "Carl-Ludwig Thiele". The signature is written in a cursive style, with the first name "Carl" and the last name "Thiele" being more prominent.

Anlage

Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main, September 2012

Stellungnahme der Deutschen Bundesbank
zum Berichtsentwurf an den Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages nach § 88 BHO über die

Prüfung der

**Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung
der Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland**

0. Der Bericht enthält vertrauliche Geschäftsdaten der Deutschen Bundesbank, die aufgrund von Vereinbarungen mit den ausländischen Verwahrstellen auch ohne einen förmlichen Vertraulichkeitsbeschluss nach der Geheimschutzordnung nicht uneingeschränkt weitergegeben werden dürfen.
1. Die Goldbestände sind **Teil der offiziellen Währungsreserven** der Bundesrepublik Deutschland. Die Deutsche Bundesbank hält und verwaltet als nationale Zentralbank im Eurosystem die deutschen Währungsreserven.¹ Diese Aufgabe wird von der Bundesbank gemäß Art. 130 AEUV unabhängig ausgeübt. Währungsreserven haben eine vertrauens- und stabilitätssichernde Funktion. Die Verwaltung der Währungsreserven ist so wahrzunehmen, dass die Währungsreserven in einem Krisenfall ihre Funktion (z.B. Verwendung als Sicherheit vor Ort für die Bereitstellung von Fremdwährung durch die ausländische Zentralbank) erfüllen können.
2. Die **Diversifikation der Goldbestände** auf die Lagerstellen ist kein Zufall, sondern vielmehr das Ergebnis einer Reihe von begründeten Einzelentscheidungen in der Vergangenheit. Die Bundesbank hat bereits zugesagt, ihre bisherigen konzeptionellen Erwägungen in einem Gesamtdokument zusammenzufassen. In diesem Zusammenhang wird erneut aus Risikosicht eine Einschätzung über die Allokation der physischen Goldbestände abgegeben.

An der Integrität der ausländischen Lagerstellen gibt es in diesem Zusammenhang keinen Zweifel. Bei unseren Partnernotenbanken handelt es sich um Adressen von allerhöchster Reputation und Bonität. Der Bundesbank sind keinerlei Hinweise bekannt, dass es bei bisherigen Verlagerungen durch andere Notenbanken/Institutionen zu anderen Lagerstellen zu Schwierigkeiten oder gar Unstimmigkeiten gekommen wäre. Zweifel an der Zuverlässigkeit entbehren jeder Grundlage und hätten erhebliche politische Implikationen.

3. Die vom BRH beschriebenen **Abläufe** bei der Verwahrung und Bestandsführung der Goldbestände **sind** (Noten-)banküblich und stellen keinen Sonderfall für die Verwahrung der deutschen Goldreserven dar.
4. Die vom BRH mehrfach erwähnte „Stichprobeninventur“ gem. §241 HGB ist nicht einschlägig. So führt Abs. 2 der oben genannten Vorschrift explizit aus, dass auf eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden kann, soweit durch Anwendung eines

¹ Art. 127 Abs. 2, 3. Spiegelstrich AEUV, Art 3. 1, 3. Spiegelstrich, Art. 23, 3. Spiegelstrich der Satzung des ESZB, § 3 Bundesbankgesetz

anderen Verfahrens gesichert ist, „dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne körperliche Bestandsaufnahme ... festgestellt werden kann.“ Das von der Bundesbank angewandte **Verfahren der Buchinventur** ist üblich und zulässig. Dieses Inventurverfahren ist dann anzuwenden, wenn alle beweglichen Anlagegegenstände in einer Anlagenkartei verzeichnet sind und sichergestellt ist, dass deren Bestand zuverlässig fortgeschrieben wird. Die Verwahrlisten (Anlagenkartei) der Goldbestände im Ausland liegen der Bundesbank vor. Erfolgen Bestandsveränderungen, werden diese durch Transaktionsnachweise belegt und in der Bestandfortschreibung mit den geltenden organisatorischen Regelungen der Bank erfasst. Diese Buchinventur wird durch die jährliche Bestandsbestätigung der Verwahrer ergänzt, die jeweils nicht nur den eingelagerten Goldbestand in Barren, sondern explizit die eingelagerten Feinunzen enthält. Damit erfolgt neben des Nachweises der Art und Menge auch ein eindeutiger Nachweis über die Beschaffenheit und damit dem Wert der eingelagerten Goldbestände.

Diese notenbankübliche Praxis wurde im Übrigen auch von allen bisherigen Wirtschaftsprüfern der Bundesbank (31 aus verschiedenen Gesellschaften) anerkannt. Dass dies den handelsrechtlichen Vorschriften genügt, bestätigt auch eine Stellungnahme des IDW, die als Anlage beigefügt ist. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass bei bedeutenden Bilanzpositionen über die Buchinventur hinausgehende Prüfungshandlungen möglich sind. Diese werden von der Bundesbank - wie vom BRH dargestellt - durchgeführt und sollen in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern und den Lagerstellen möglichst erweitert werden. Die Prüfungshandlungen werden aber auch weiterhin nicht mit dem Ziel einer Strichprobeninventur nach dem HGB durchgeführt.

Soweit darüber hinaus eine körperliche Bestandsaufnahme auch aufgrund der besonderen Lagerung bei den ausländischen Verwahrstellen nicht durchführbar ist, ergibt sich hieraus nicht, dass die Bundesbank gehalten wäre, solche Bestandsaufnahmen durch Verlagerungen in eigene Tresore zu ermöglichen. Hierdurch könnten die Goldbestände ihre **Funktion als Währungsreserven** nur noch eingeschränkt erfüllen. Der US \$ ist die bedeutendste Reservewährung. Für den Fall, dass die Bundesbank Goldbestände in größerem Umfang als Sicherheit vor Ort für die Bereitstellung von Fremdwährung eintauschen müsste, könnte dies am ehesten durch die Verpfändung oder den Eintausch bei der FED ermöglicht werden. Bei einer Lagerung in den eigenen Tresoren der Bundesbank wäre dies nicht möglich. Auch deshalb lagert die Bundesbank einen großen Teil der Goldbestände bei der FED.

115 - 2011-5085

DEUTSCHE
BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Carl-Ludwig Thiele
Mitglied des Vorstands



1. Präs
2. ~~Stell~~ WIS
12.10.12

Herrn Präsident
Prof. Dr. Dieter Engels
Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Frankfurt am Main, 9. Oktober 2012

Prüfung der Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung der Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundesrechnungshofs an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Engels,

mit Schreiben vom 14. September 2012 und 1. Oktober 2012 haben Sie uns den Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über Erkenntnisse aus der Prüfung der Nachweisführung, Bilanzierung und Bewertung der Goldreserven übermittelt und uns gebeten, über die Art der vertraulichen Behandlung des Berichts, insbesondere über eine Einstufung nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, zu entscheiden.

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 14. Juni 2012 und vom 5. September 2012, in denen wir Ihnen mitteilten, dass der Bericht Geschäftsdaten der Deutschen Bundesbank enthält, die aufgrund von Vereinbarungen mit den ausländischen Verwahrstellen vertraulich zu behandeln sind und auch ohne einen förmlichen Vertraulichkeitsbeschluss nach der Geheimschutzordnung nicht uneingeschränkt weitergegeben werden dürfen. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass der Deutschen Bundesbank mit Ausnahme dieser vertraulichen Informationen an einer umfänglichen Darstellung der Sachverhalte im Sinne einer weitgehenden Transparenz gelegen ist, auch um das Vertrauen in ihr Handeln zu stützen. Wie bereits mit Schreiben vom 14. Juni 2012 ausgeführt, sind wir der Ansicht, dass die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der in Rede stehenden Informationen und damit auch die Entscheidung über eine mögliche Einstufung des Berichts nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages im Ermessen Ihres Hauses bzw. in der Verantwortung des Haushalts-

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (0)69 9566-2119, Telefax: +49 (0)69 5603377
carl-ludwig.thiele@bundesbank.de, www.bundesbank.de

ausschusses liegen. Nach unserer Auffassung handelt es sich insbesondere bei den in der Berichtsfassung vom 1. Oktober 2012 (s. Anlage) von uns gelb gekennzeichneten Passagen um besonders vertrauliche Informationen unserer Partnernotenbanken.

Zum Inhalt des Berichts merken wir an, dass von Ihrem Hause zwar an verschiedenen Stellen Argumente aus unserer Stellungnahme berücksichtigt wurden, in der grundlegenden Frage, ob eine Stichprobeninventur nach § 241 HGB notwendig ist, jedoch unvollständig dargestellt worden sind.

Dass die Bank über die Buchinventur hinausgehende Prüfungshandlungen und - wie vom IDW beispielhaft genannt - die Bestände in Augenschein genommen und die baulichen, technischen und ablauforganisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Bestände geprüft hat, wird im Bericht zwar erwähnt, scheint aber ebenso wenig in die Würdigung eingegangen zu sein, wie die Tatsache, dass an der Integrität der Verwahrstellen keinerlei Zweifel bestehen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass aus dem Bericht nicht erkennbar wird, dass die (in dem Bericht zwar zitierte) Mitteilung des IDW unsere Position ausdrücklich bestätigt.

Auch wird unsere Position missverständlich dargestellt. In der Zusammenfassung des Berichts wird aufgeführt, dass der BRH "der Bundesbank empfohlen hat, mit den ausländischen Notenbanken ein Recht zur körperlichen Aufnahme der verwahrten Bestände, die in regelmäßigen Zeitabständen mittels geeigneter Stichproben stattfinden sollten, auszuhandeln." Die Bundesbank habe "mit der Umsetzung dieser Empfehlung begonnen." (siehe Ziffer 0.2). Hierzu merken wir an, dass wir in unserer Stellungnahme zwar erwähnt haben, dass wir in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern und den Lagerstellen möglichst weitere Prüfungsrechte erreichen wollen. Wir haben in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Prüfungshandlungen auch weiterhin nicht mit dem Ziel erfolgen, eine Inventur nach § 241 HGB vorzunehmen. Diese ist nach unserer Auffassung rechtlich nicht notwendig und bei den ausländischen Lagerstellen auch nicht möglich.

Zur Erleichterung der Erörterungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bitten wir Sie, diesem unsere Stellungnahme vom 5. September 2012 zum Bericht sowie die Stellungnahme des IDW vom 21. Juni 2012 zur Verfügung zu stellen. Für Rückfragen steht Ihnen unser Haus gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (0)69 9566-2119, Telefax: +49 (0)69 5603377
carl-ludwig.thiele@bundesbank.de, www.bundesbank.de



Herrn
Dipl.-Kfm. Dirk Müller-Tronnier, WP/StB
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthaler Allee 3
65760 Eschborn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Düsseldorf, 21. Juni 2012

622/579 [A01671_12]

vorab per Fax: 06196 / 99627203

Inventurnotwendigkeiten bei Goldbeständen

Sehr geehrter Herr Müller-Tronnier,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage vom 13.06.2012. Im Rahmen unserer Beantwortung von Anfragen aus dem Mitgliederkreis sind wir gehalten, uns nur zu grundsätzlichen Fragen und nicht zu Einzelsachverhalten oder Rechtsfragen im Einzelfall zu äußern. Entsprechend der Sachverhaltsbeschreibung gehen wir nachfolgend auf die Durchführung und Prüfung der Inventur von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ein. Klarstellend weisen wir ferner darauf hin, dass wir nachstehend die unmittelbare Anwendung der für einen bilanzierungspflichtigen Kaufmann geltenden Regelungen des HGB unterstellen, d.h., außer Betracht bleibt, ob es sich bei dem Bilanzierenden um eine nicht als Kaufmann zu qualifizierende Institution handelt und inwieweit sich hieraus ggf. Modifikationen gegenüber der Verfahrensweise bei bilanzierungspflichtigen Kaufleuten ergeben können. Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach § 240 Abs. 2 HGB hat jeder Kaufmann für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar, d.h. eine Aufstellung der Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert, zu erstellen. Das HGB enthält keine ausdrückliche Vorschrift, dass dieses Inventar aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme zum jeweiligen Abschlussstichtag aufzustellen ist. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eine körperliche Inventur von Sachgegenständen als eine Voraussetzung für die Erstellung des Inventars angesehen hat. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist eine körperliche Bestandsaufnahme jedoch nur

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hinnant, RA

Seite 2/3 zum Schreiben vom 21.06.2012 an Ernst & Young GmbH, Eschborn

insoweit notwendig, als die Erfüllung der sich aus dem HGB ergebenden Inventarpflicht ohne eine solche Aufnahme nicht möglich ist (vgl. *IDW HFA Stellungnahme 1/1990: Zur körperlichen Bestandsaufnahme im Rahmen von Inventurverfahren*, Abschnitt II).

Bei Vermögensgegenständen des Anlagenvermögens, die nur geringeren bestandsmäßigen Veränderungen unterliegen, kann die sich aus § 240 HGB ergebende Aufzeichnungspflicht grundsätzlich als erfüllt angesehen werden, wenn der Wertansatz des einzelnen Anlagegegenstands aus den Aufzeichnungen (Anlagekartei) festgestellt werden kann. Danach kann eine jährliche Kontrolle durch Vergleich mit den Ist-Beständen als nicht erforderlich angesehen werden, wenn sich aus den gegebenen Umständen zwangsläufig eine ständige Kontrolle der wesentlichen Teile des Anlagevermögens ergibt und das Verfahren der Abgangsmeldung ordnungsgemäß geregelt ist. Ist die erforderliche Bestandszuverlässigkeit der Anlagekartei nicht gegeben, so ist eine jährliche Bestandsaufnahme notwendig.

Werden Vermögensgegenstände von Dritten verwahrt, hat der Bilanzierende die vom verwahrenden Dritten mitgeteilten Bestände zumindest dahingehend zu überprüfen, ob der mitgeteilte Bestand mit den in der eigenen Anlagekartei aufgeführten Soll-Beständen übereinstimmt. Weitergehende Maßnahmen können in Abhängigkeit davon notwendig sein, welchen Wert die ausgelagerten Vermögensgegenstände haben, und wie der Bilanzierende die vom Verwahrer getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Verwahrung der Vermögensgegenstände und die Zuverlässigkeit der Bestandsermittlung einschätzt. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, dass der Bilanzierende in gewissen Zeitabständen die Vermögensgegenstände in Augenschein nimmt und teilweise Bestandsermittlungen vornimmt.

Vor diesem Hintergrund werden von Kreditinstituten verwahrte Wertpapiere üblicherweise durch eine schriftliche Bestätigung der verwahrenden Bank nachgewiesen. In der Praxis erfolgt in diesen Fällen regelmäßig keine zusätzliche Bestandsaufnahme des Verwahrgebers beim Verwahrer. Die bestätigten Bestände werden ausschließlich mit den eigenen Aufzeichnungen abgestimmt. Sofern der Bilanzierende dem Verwahrer von Sachgegenständen eine mit einer depotführenden Bank vergleichbare Integrität beimessen kann und an der Sicherheit der Verwahrung keine Zweifel bestehen, halten wir ein entsprechendes Vorgehen für sachgerecht.

Sind von Dritten verwahrte Vermögensgegenstände nicht vom Bilanzierenden selbst körperlich aufgenommen worden, ist ihr Bestand durch Bestätigungen der Verwahrer nachzuweisen (vgl. *Entwurf einer Neufassung von IDW PS 302: Bestätigungen Dritter (IDW EPS 302 n.F.)*, Tz. 27). Sind die verwahrten Gegen-



Seite 3/3 zum Schreiben vom 21.06.2012 an Ernst & Young GmbH, Eschborn

stände von wesentlicher Bedeutung, hat der Abschlussprüfer zusätzliche geeignete Prüfungsnachweise einzuholen (vgl. *IDW EPS 302 n.F.*, Tz. 27), welche sich bspw. auf die oben genannten Maßnahmen des Bilanzierenden beziehen können. Bei der Entscheidung, ob der Abschlussprüfer weitere Prüfungshandlungen durchführen muss, hat der Abschlussprüfer in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit der Vermögensgegenstände z.B. auch die Integrität und Unabhängigkeit des Verwahrers zu berücksichtigen (vgl. *IDW PS 301*, Tz. 32).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich sein zu können, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld, WP StB CPA
Geschäftsführendes Mitglied
des Vorstands

Dr. Breker, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung